Angeltelltenverlicherung

ammelbuc der Bescheinigungen über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarten

Herausgegeben von

Bürodirektor Verwaltungsamtmann bei der Reichsversicherungsanstalt für Angeltelite

Preis 30 Pf.

7. Auflage 78:89. Taufend



Bali-Verlag Berger & Co. Berlin-Charlottenburg 9.

Unentbehrlich

für jeden Arbeitgeber, für jeden Bersicherten, für jede Ausgabestelle und für jedes Gozialbüro!

Wegweifer burch die Angeftelltenverficherung

mit Textausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes, den Rachtragsgesetzen und Rententabellen

por

Oppermann Schahn Stephan Oberregierungsrat Bürodirektor Verwaltungsamtmann

4. Auflage. — 47. — 73. Taufend. Preis kart. 8,50 RM. — gebon. 5,— RM.

Einige Musguge aus Urteilen:

Sandelswacht: Der Wegweiser hat fich fur ben praktifchen Gebrauch aufs beste bewährt. Die Verfasser haben es in ausgezeichneter Beife verstanden, eine burchaus populare Biebergabe ber nicht immer febr einfachen Materie ju geben. - Alfa-Bund: Der Wegwelfer gibt erichopfend Auskunft. Bur grundlichen Ginführung ift er unentbehrlich. - Amtliche Radricten des Reichsberficerungsamte: In klater und gemeinverifandlicher Form bringen die Serfaffer eine Ueberficht über die Borichriffen, die für Die Braxis von Bedeutung find. - Deutiche Gutsbeamtenzeitung Sier liegt mohl bas bejte, vieljeitigfte popular gefdriebene Werk por. Die Wirifchaftegenoffenicaft: Gur Die praktifche Brauchbarkeit Diefes Buches fpricht feine Berbreifung. - Die Landgemeinde: Der Wegweiser ift bas beste und vielseitigfte popularste Buch über bie Angestelltenversicherung. Den Amts- und Gemeindevorstehern konnen wir die Anfchaffung auf bas marmife empfehlen. - Der Arbeltgeber: Der Wegweiser ift ein umfaffendes Rachichlagewerk, bas in ber Sandbibliothek keines Arbeitgebers fehlen follte. - Berliner Borfenzeltung: Ein Wegweiser burch bas Labnrinth ber Beffimmungen bes Angestelltenversicherungsgesetzes ift ericbienen. Das Buch gibt in volksfümlicher Sprache und klarer Spftematik eine umfaffende Darftellung bes geltenden Rechts.

Angeftelltenberficherung.

Gammelbuch

der Bescheinigungen über die Endzahlen aus der Zufrechnung ber Bersicherungsfarten

für August		
(Bor- und Zurame, bei Fraue	mauch Geburtsham	te, Zuname unterstreichen,
deopter ant	Th	g, im Jahre 1905 gensroerder
zu Kaulusch	Areis (g	gersmen
(Gebutisoti)	amı	

Versicherungsfarte Nr.

		श	nzah	1 de	r Be	itra	gsmi	nat	e						
im Jahre		in Gehalfsklasse													
	A	В	C	D	E	F	G	Н	I	K					
19.2			12												
1929			1130	12	2.0	m) ed	AT PARTY	bast							
19	rajúnia Tak	11.00		Holling					add or	2					
19															
19															

Nachgewiesene Erfatzeiten

Rr	ankheit	Befuch eine anerkannten	er staatlich Lehranstalt	Militärdienst				
nom	bis einial.	vom	bis einschl	nom o	bis einichl.			
peltelle berg	Bezeld	d Datum:	209	4 JAN 19 Bertin	30 0			
Cetem	lineri ausite	drift des ellenden mten:	Choth	Forf				

Versicherungsfarte Mr.



Ungahl der Beitragsmonate

im Jahre	sino)	B033	run (in	ing.	in ®	ehaltski	affe		193	SUE	
	A	В.	C	D	Е	F	G	Н	1	K	
1900	STATE OF THE PARTY	of the same	/	12	0.00	in the			to this	noel a	
1931				12	Taller R					10	
19				.770	2)11	100	131131	(1)			
19			71 77		1						
19											

Radgewiesene Erfatzeiten

Rran	kheit	Besuch ein	ner staatlich en Lehranstalt	Milifärdienst			
pont	bis einschl.	pont	bis einschl.	vont	bis einschl		
1.							
7	0.00130	951300	alalas p	0000			



Drt und Datum: Wellin, ku 131. 32

Nene Maschinenbauer-Krankenkasse Ausgabeitelle insame Betriebs-Krankenkasse.

Unterschrift bes

Verficherungsfarte Mr. 3



Ungahl der Beitragsmonate

im Johre		in Gehalfsklasse											
	A	В	C	D	Е	F	G	Н	I	K			
1932				12	234	. 13	1				100		
1933				12		11	1				1938		
19	19										1		
19	19 3										1		
19											1.0		

Radgewiesene Erfatzeiten

R	Prankheit	Befuch eit	ner staatlich en Lehranstalt	Militärdienst			
pom	bis einschl.	pont	bis einschl.	vont	bis einschl		
					Was Miles		
1000							
				The same			
		31	Davidson.	- Louis	1934		

Ort und Datum: Blue 4 Jan 1934

Bezeichnung der Ausgabestelle: ...

Gemeinsame Betriebskrankenkasse

Unterschrift bes ousstellenden

Verficherungsfarte Mr.

the same		,
	5	ā
		*
		_

Angahl der Beitragsmonafe

im Jahre				whelse	tn ©	sehaltski	lasse				
	A	В	C.	D	E	F	G	Н	I	K	
1934				12			1				13.
1935				11	1	3	1			13	8
19											
19											
19											

Radgewiesene Erfatzeiten

Rra	nkheit	Besuch et	ner staatlich en Lehransfalf	Militärdienst		
vont	bis einschl.	pont	bis einschi.	vom	bis einschl	

Din latzta Murta in Kurta tensirta imdry. 35 medensartat, Oct und Datum. Berling 9 Jan. 36.



Bezeichnung der Ausgabestelle: ... Rene Maschinenbauer-Krankenkassa Comeinsama Betriebakraniconkassa

Unterschrift bes ausstellenben Beamten: OH

	Endzahlen	aus			echnu		er Be	-			te Nr	. 5	•
	Familienn	ame	So	hu	lze	,	auen	auch C	Beburt	sname)		**
	Vorname	A1	ugu	ist bei m	ehreren	Born	namen	Rufn	ame u	nterfti	eichen	,	
ung	geb. am	23.											wer
Ungestelltenversicherung	Bit der Be	rsiche	rte v	on de	er eig	enen	Beit	ragsl	eistun	ng be	frett	? (ja,	nein)
verf			Unz	a h l	der				_	ate			
tenı	im Jahre	A	В	C	D	in E	Geha	G	H	1	K		-
ftell	136 12												
guj	193.7 1 1 2 8												
- 2	10												
en	5 19												
ahr	19												
ben	Die lette 9	m					man		Mo	l cor	nha	r 1	37
un	Die legte	Ziarr			mte						ine	11	3.7.1
Sorgfältig aufbewahren	Rra	nkhe			•)				1.)	23		4 04	16
gre	mou	bis	einfd	ní.	por	nt	bis e	infchl.		nom		bis ei	nichl.
Ō	cener an	130	800)						-	1111	-		
1	0	0	ar	lsh	nag	en,	,d	en.	1.0	.I.		19.	38
and on	Stemp	pel		Bezeid	hnung	ber	ar	Am	1291	vor	sti	he	P.
3/	. 13	2		tericht	ift des	aus.	als	Ort	100	ZOI	behi	orde	
2/37) 1.2	•) Ausfüllen .—16. Auft.		tt Er	atzeit		2a bis		nfeitig) in F	rage	komme	n.	
,	viempei)		-										
		a	nterich nisitell Beann	enden			Man of the last of		and the latest				

Boschainianna ..

				eld				•	über			. ,	1
	Endzahler	aus	der	Anie	echyn	ing g	er V	ersid	erun	igsta	rte N	r. C	2
	Familienn	1	2	Ja	h	13	len a	uch E	Beburi	snam	(e)		-
	Borname.	Us	ny Obei	meh	ceren	Born	amen	Mafi	name	unter	itreis)	en)	
8	geb. am	73.	11.	190						Rrei		uns	weny.
una	Ift der Bersicherte Halbversicherter? im Unzahl der Beitragsmonate in Klasse										F		
che											235		
erfi	Sahre A B C D E F G H J K												
Iteno	19.37				90 01	1111	person subs	5 331 20 43	200	,	1	TO SERVICE SER	913
geftel	19 38	opu.		in hope	P(r (9) 33	Page 1	1	1703	7000	4	7		
Sorgfaltig aufbewahren - Angeftelltenverficherung	19 39	h joi		4 15	7910	200		Sapara Sapara	1000	100	11	BUILD TO	
- uə:	19					900	100 to	2010	10 mg	1000		0 00	11
ahı	19		Table 1				22		1		1		~
nen	Die letzte !	Mari					_		ow	with	my	<u>^ 1</u>	9.59
ıııfı	-	2000	Na	ch g e	_	fen		r fat	33ei	ten	***	bis ei	nichi.
9 0	2Behrpflicht				-	DUIR	Dis	etiti	1)1.	001	11	DIS EL	njuje.
äTĦ	Reichsarbei	-	illetie	cht				-		10000			
rgf	Krantheit .	150101	- Interior	.,.	-	1		1	1	1			-
6	Lehrgang .	_	_				-	/	-	LI PLE		No.	222
	Unterstiined als Webet	ug .	0	1		/	1	1000		DOM:		11223	199
	dis weget	181010	M	1	1	TO LONG	-	10-		P RES	HO.	RIFTS.	
	1	Wells of	William ?	a.D	00	56	13.49	130	P	3	2.	106	411
	Dienst	1		rt und		7	LAAL.				1		Marie Control
(12	Super Della	all all	्था	ifreth ftell		m	1	I	200	ene	mi	in	de-
(128/39)	Mufreth dun	Be		nterid es Be		t)	(7	_	1.	1		
	12-18.21	ufl	28.1.	39. —	A. — (30000	V.(00)	n	an	rei	2		
		aı	terichr isstelle Beamt				636	TO AL	NAME OF THE PERSON NAME OF THE P				

1			B	esch	ein	tig	un	g i	iber	die			2
	Endzahlen	aus	der 5	Hufre	chnu	ng be	er Be	rsich	erun	gsta	rte N	r. 1	
	Familienn	ame	1	1h	n	L	r					14 EX	
	Borname	790	a	in	100	TIX						10 29	
No.	geb. am	23	bei	meho		1 2		Ruft	14	Rrei	ftroith	gen	ner
ıng	e)	Ist der Bersicherte Halbversicherter?											
ersicher	511 000 ~	1	DICH	113165	1- 310	19.313	71		a in	_		Lion	119
	im Jahre	A	B	ahl d	D D	E	F	G	H	Jetu	K		
un		A	D		-	-	5000		DAY.	100	1	19110	17
effte	19 37		000	1	1790	P138	300	U 18	100	100 H	1	CODE	G\$
3eft	19 40	4040	Mapa.	1000	19.935	bani	mar i	pie i	1 1121	O STR	12	ald o	-
Sorgfältig aufbewahren - Angestelltenversicherung	19 41	200	211 3 201 0	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		1 H 2	1000	MA SECTION	1957	1107	11	SALES OF THE PARTY	
	0.00 0.00	700	Hou	1	20,5730	STATE OF	No.	100 NO	2 10 10	1251	120	S 207	III.
nes	19		-		20 K	100	910	100	Name of	117775 1000 TO	100	1	
ahı	19		1	1000			om		7		1		19.4
pen	Die lette Marte ist verwendet für Monat Aramber 194 Rachgewiesene Ersatzeiten												
auf	of distribute	node	ora	шуче	_	nom		s eins		po	m	bis e	njdjl
tig	Wehrpflich	t			- Line	li shal		1000		300	Bear .		
fäli	Reichsarbe	itsdie	nîtpîl	icht .	200	1000		23 911	150	Billion .	0.75		
org	Krantheit .						100	Beni		ITHE	9 (8	mali	Man.
0)	Lehrgang .	-	and a	****	-	name.	100	ald la	-	-Dorn	en.	8 m	Name I
	Unterstüßu	ing instal	er .	7	019		110 27	0.00 H		100	Stript MRR	(1019) (335.11	20.00
/	Beerengille he	SER.	1	7		1	1-	-	7	2	Same .	peg l	11 9
/	Mier Dieni	en in I	C	ne ort un		lno	16	200	+	4	57515	19	42
der	Ancie liege			Lufred	nung	15: 0	m	N	P	eci	ien	nui	lui
1 30	Mufreding	und		Interio		. (1	2	21	10	1		
13	130	1	1	des B			0000	19	M	ro	W		
1	12 by	till.	ABunel 59°	L. 39. —		(5000							

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Angestelltenversicherung

Sorgfältig aufbewahren!

Bescheinigung

In der durch Fliegerangriff verlorenen Versicherungskarte Nr. 8 für

Familienname Schulze

Vorname August

geb. am 23.11.1905

in Neulaubusch Hoxerswerda

wohnhalt in Karlshager Pomor Women

a) sind Beitragsmarken verwendet worden

vom . 12. 191 bi31.12.1911 1 × KI. K

vom . 1. 142 bis0. 6.142 6 XKI K

vom. 7. 142 bi31.12.1942 6 XKI. K

b) waren von mir Beschemigt. siehe Rücksene

Karlshagen/Pom. den 20.6.44

Heeresstandortlehastelle Karlshagen/Pom.

(Unterschrift des Arbeitgebers in det licher Schrift) Ausgestellt als Ersatz der verlorenen Versicherunaskarte.

000 den 194

Regierungsoberinspektor

D 0246 - 2012

Unterschrift des ausstellenben

Berficherungsfarte Mr.

Ungabl der Beifragsmonate

im Jahre		in Gehalfsklaffe							10		
	A	В	С	D	E	F	G	Н	I	K	
19											- 21
19											i is
19											- 11
19											
19											- 61

Radgewiesene Erfatzeiten

Rran	kheif	Besuch eine anerkannten	er staatlich Lehranstalt	Militärdienst		
bom	bis einschl.	pom	vis einschl.	nom	bis einschl	
	3		2.32			
	1			A 191 JESS		

Orf und Dafum:

(Stempel)

Bezeichnung ber Ausgabestelle: ...

Unterschrift bes ausstellenden

Versicherungsfarte Nr.

Ungahl ber Beifragsmonafe

im Jahre		in Gehalfsklaffe						85. 5 12/16/13			
	A	В	С	D	Е	F	G	Н	I	K	
19											
19											Ties
19											
19											
19											

Nachgewiesene Erfatzeiten

Krankheit		Besuch et	ner staatlich en Lehranstalt	Militärdienst		
pom	bis einschl.	vom	bis einschl.	pom	bis einschl	

	Orf und Dafum:		***************************************	
(Stempel)	Bezeichnung ber Ausgabestelle:	est connobleres		
	Unterschrift des ausstellenden Beamten:	and Hill Marketing and residence		

Versicherungsfarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im gabre		in Gehaltsklasse									
	A	В	С	D	Е	F	G	Н	I	K	
19						1			7		9
19											Lei
19											Lei
19											e
19											Lei

Radgewiesene Erfatzeiten

Rrankheit		Besuch ein anerkannter	er staatlich 1 Lehranstalt	Milifärdienst		
nom	bis einschl.	vom	bis einschl.	nom	bis einichl	
					196	

	Ort und Datum:
(Stempel)	Bezeichnung ber Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungsfarte Mr.

Angahl der Beitragsmonate

im Jahre		in Gehalfsklaffe									
	A	В	С	D	Е	F	G	Н	BI	K	
19											
19											81
19											91
19											21
19											01

Radgewiesene Erfatzeiten

Rrankheit		Besuch ein anerkannte	ner staatlich n Lehranstalt	Milifärdienst		
bom	bis einschl.	vom	bis einschl.	pom	bis einschl	
-						

	Orf und Dafum:			
(Stempel)	Bezeichnung der Ausgabestelle:	Taxi mundante	al manager	
	Unferschrift bes ausstellenben Beamten:	con Repurposal manufallum		

Versicherungsfarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre		in Gehalfsklaffe								100	
	A	В	С	D	Е	F	G	Н	I	K	
19											01
19											01
19											er
19											81
19		- 1									er

Radgewiesene Erfatzeiten

Rra	nkheit	Besuch ei	ner staatlich en Lehranstalt	Militärdienst	
pont	bis einschl.	nom	bis einschl.	vont	bis einschl
					7

Ort und Datum:...

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungsfarte Ar.

Anzahl der Beifragsmonafe

im Jahre		in Gehaltsklaffe									
	A	В	C	D	E	F	G	Н	I	K	
19											E BI
19											ET
19											0.1
19											93
19											er

Nachgewiesene Erfatzeiten

Rra	nkheit	Besuch ein anerkannte	ner staatlich n Lehranstalt	Milifärdienst		
bom	bis einschl.	dis einschl. vont bis einschl		vont	bis einschl	
					-	

	Ort und Datum:	Canada Co della Sico.	
(Stempel)	Bezeichnung ber Ausgabestelle:	est misselfische	
	Unferschrift des ausstellenden Beamten:	est Montevell tronmodent	

Versicherungsfarte Nr.

Anzahl ber Beitragsmonate

im Jahre		in Gehalfsklaffe									
-inn	A	В	С	D	Е	F	G	Н	I	K.	
19		702 33 50 (21)	Seption States	167 17 310 7	891323 8890 - 1		and (S		ioc Mil va Matrot		
19	calloui. act eta	800000 8000	march don tales of		1 211			571 E			
19	en produce greater	Contract Officers	ale :	egilib:	off the	North a		araife Issues	2019,6 201 - 2	MAGO MAGO	è
19	0 .to	10 3 pl 3 (0.00)						n len Sud u			Ø.
19	Lini	400 G		g sy general						l tra	

Nachgewiesene Erfatzeiten

Rrc	ankheit	Befuch ein anerkannfer	er staatlich 1 Lehranstalt	Milifärdienst	
bom	bis einschl.	pom	bis einschl.	vom	bis einschl
PHS N	Designation of the last of the	Order Adams Order	The Part of St.	and and	
	20001 1300 g	10 A = 90	1985 19.0	at His	

emuryddireg Heighden 18	Orf und Dafum:		America America
(Stempel)	Bezeichnung der Ausgabestelle:		013 · · · ·
	Unferschrift des ausstellenden Beamten:	nik els vik eldabi Pada ili pelaesia	nell muissell muissell

Merkfäße für jeden Berficherten.

- 1. Achte in deinem eigenen Interesse darauf, daß sowohl die Pflichtwie auch die freiwilligen Beiträge rechtzeitig und in richtiger Höhe entrichtet werden. Dein Leistungsanspruch kann sonst gefährdet sein.
- 2. Taufche beine Verficherungskarte rechtzeifig um.
- 3. Erhalte deine Anwartschaft auf die Leistungen des Gesetzes aufrecht. Sorge, daß du die Wartezeit in kürzester Frist erfüllst.
- 4. Zögere nicht, für Monate, in denen du der Versicherungspslicht nicht unterliegst (etwa infolge Ueberschreifens der Versicherungspslichtgrenze), freiwillige Beiträge zu entrichten. Zeder freiwillige Beitrag erhöht die Leistung. Bei frühem Tode können wenige Beiträge, deren Zahlung du aus Gedankenlosigkeit unterlassen hast, deine hinterbliebenen um die erhoffte Leistung bringen.
- 5. Sorge in guten Tagen durch freiwillige Höherversicherung für hohe Versicherungsleiffungen.
- 6. Nimm Anteil an deiner Versicherung. Du weißt nicht, ob du sie nicht sehr bald in Anspruch nehmen mußt. Wende dich, wenn du Ausklärung nötig hast, an die Auskunftstellen. Schreibst du an den Versicherungsträger, so tue es klar und bündig. Verwende die Anschrift: Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Verlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, am Fehrbelliner Platz, und gib auch deine Anschrift und deine Geburtsdaten an. Bedenke, daß unklare Ansragen die Antwort erschweren und damit die Verwaltung verteuern. Vergiß darum auch nicht, bei Antworten auf Schreiben der Reichsversicherungsanstalt das Aktenzeichen anzugeben.

Zusammenstellung wichtiger Bestimmungen aus der Angestelltenversicherung

nach bem Stande bom 1. Auguft 1929.

A. Berficherungsfarte.

- I. Der Versicherte muß sich beim Einfriff in die versicherungspslichtige Beschäftigung eine Versicherungskarte beschaffen. Sie ist dem Arbeitgeber vorzulegen.
- II. Die Ausstellung der Versicherungskarfen erfolgt durch die Ausgabestellen. Ausgabestellen sind in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern die Ausgabestellen der Invalidenversicherung, sonst die bisherigen Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Zuständig für die Ausstellung und den Umfausch der Versicherungskarten ist jede Ausgabestelle, in deren Bezirk der Versicherte zurzeit wohnt oder beschäftigt ist.

III. Die Versicherungskarte ist innerhalb von 3 Jahren seit der Austellung zum Umfausch vorzulegen. Ist diese Frist versäumt, so muß der Versicherte im Streitfalle beweisen, daß seine Anwartschaft aufrechterhalten ist. Beim Umtausch sind etwaige Nachweise für Ersakzeiten mitvorzulegen.

B. Berficherungspflicht.

- I. Versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesch find:
 - 1. Angestellte in leiten der Stellung,
 - 2. Befriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
 - 3. Büroangeftellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstatsschreiber,
 - 4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
 - 5. Bühnen mitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Runstwert ihrer Leistungen, einschliehlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Beruse befinden,
 - 6. Angestellte in Berusen der Erziehung, des Unferrichts der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, einschliehlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Beruse befinden,
 - 7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassisstenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung besindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Alls deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benuhr wird,
 - 8. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Befriebe keine Angestellten beschäftigen.
- Il. Boraussetzung ber Versicherungspflicht ift, daß
 - 1. ein Dienstverhältnis besteht gilt nicht für selbständige Lehrer und Erzieher — und die Beschäftigung gegen ein Entgelt ausgeübt wird,
 - 2. das Alfer von 60 Jahren beim ersten Einfriff in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht vollendet ist, es sei denn, daß ein Arbeitnehmer, der bisher der

Invalidenversicherung unterlag, eine angestellsenversicherungspslichtige Stellung annimmt. Eine Altersmindestgrenze besteht nicht mehr.

3. Berufsfähigkeit des Beschäftigfen vorhanden ift,

4. die gesetliche Versicherungspflichtgrenze (z. 3f. 8400 RM.) nicht überschritten ist. Versicherte, welche diese Grenze überschreiten, scheiden indes erst mit dem 1. Tage des 4. Monats nach Ueberschreiten der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

Justhläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden, wie Frauen- und Kinderzulagen, bleiben bei Feststellung, ob der Entgelt die Versicherungsgrenze überschreitet, außer Ansak. Sie sind aber mitzurechnen bei Feststellung, in welcher Gehaltsklasse der Beitrag zu

entrichten ift.

C. Berficherungeberechtigung.

I. Freiwillige Weiterverficherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheibet und mindestens 4 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortseten.

Für die Zeit vom 1. 4. 28 an sind freiwillige Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehalisklasse, mindestens aber in Gehaltsklasse B zu entrichten. Klasse B ist nur für Personen ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu 100 RM. zulässig.

II. Freiwillige Soherversicherung.

Der Versicherte ist berechtigt, sich in einer höheren als der dem Entgelt entsprechenden Gehaltsklasse zu versichern. Der Arbeitgeber muß auf sein Verlangen die höhere Marke kleben.

Der Arbeitgeber trägt aber, sofern nichts Begenteiliges vereinbart ift, nur die Sälfte des dem Entgelt entsprechenden Beitrags

und zieht den Mehrbetrag vom Arbeitsverdienst ab.

III. Selbftverficherung.

Zum freiwilligen Einfriff in die Versicherung sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre Versonen berechtigt, die

a) der Angestelltenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil ihr Arbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze übersteigt,

b) für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie versicherungspflichtige Angestellte ausüben,

c) versicherungsfrei sind, weil ihnen als Entgelt nur freier Unferhalt gewährt wird, oder weil sie nur vorübergehend beschäftigt werden oder weil sie zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind.

Die Selbstversicherung muß in der dem Einkommen enfsprechenden Behalfsklasse erfolgen.

D. Beitragsentrichtung.

- 1. Die Beifräge sind durch Marken zu entrichfen, die bei der Post erhältlich sind. Im Schaltervorraum jeder Post muß ein grüner Aushang vorhanden sein, aus dem die Beifräge ersichtlich sind.
- 2. Bom 1. 9. 28 gelten folgende Gehalfs- und Beifrageklaffen:

Gehaltsklaffe	monafliche von mehr als	r Entgelt bis zu	Monafsbeifrag		
A	medicaread count	50 Reichsmark	2,— RM.		
В	50 Reichsmark	100 "	4,- ,		
C	100 "	200 "	8,- ,		
D	200 "	300 "	12,- "		
E	300 "	400 "	16,- "		
F	400 "	500 "	20,— "		
G	500	600 "	20,— " 25,— "		
Н	600 "	Decree 100	30,- ,		

Pflicht- und freiwillig Verficherte können fich auch in ben Beitragsklaffen

J mit einem Monatsbeifrage von 40 RM.

freiwillig höher versichern.

3. Die Pflichsbeiträge sind bei der Gehaltszahlung, im Regelfalle also am Monatsichluß zu entrichten. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen. Für Bersicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein. Jeder Versicherte hat ein Interesse an der pünktlichen Entrichtung der Beiträge. Verspätete Beitragsentrichtung bedeutet entsprechenden Zinsverlust für den Versicherungsträger und vermindert seine Leistungsfähiakeit.

4. Freiwillige Beiträge (Weiterversicherung und Selbstversicherung) können monatlich, aber auch zu einem anderen Zeitpunkte entrichtet werden, etwa am Schlusse des Jahres. Es empfiehlt sich monatliche Zahlung, denn nach Eintrift des Versicherungsfalles ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im Regel-

falle unzulässia.

Für mehr als ein Jahr zurück dürfen freiwillige Beifräge nicht entrichtet werden. Nur soweit freiwillige Beifräge zur Aufrechterhaltung der Anwarsschaft noch ersorderlich sind, können sie innerhalb der 2 Kalenderjahre nachentrichtet werden, die dem Kalenderjahr der Beitragsfälligkeit solgen. 5. Die Marken sind sofort beim Einkleben zu entwerten. Die Entwerfung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Beltungstag, also der letzte Tag des Monats, für den sie gilt, handschriftlich oder mit Stempel auf dem am Juße der Marke freigelassenen Raum vermerkt wird. Freiwillig Versicherte entwerfen außerdem mit dem Jusat "f".

E. Anwartichaft und Wartegeit.

- 1. Voraussehung für die Gewährung der Leistungen der Angestelltenversicherung ist,
 - a) die Aufrechferhaltung der Anwartschaft,
 - b) die Erfüllung der Warfezeit.
- 2. Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwarschaften gelten bis zum 31. 12. 1925 als aufrechterhalten. Ein Verlust der Ansprüche aus jedem bis zum 31. 12. 1925 geleisteten Beitrage ist damit verhindert, wenn vom 1. 1. 26 an die ersorderliche Anzahl von Beitragsmonaten in jedem Jahre nachgewiesen wird.

Für die Zeif vom 1. 1. 26 an ist die Anwarsichaft aufrechterhalten, wenn der Versicherte vom 2. die 11. Kalenderjahre seiner Versicherung mindestens je 8, später mindestens je 4 Beitragsmonate für das Kalenderjahr nachweist. Als Beitragsmonate in diesem Sinne gelten auch nachgewiesene Ersatzeiten und Beitragszeiten bei der Invalidenversicherung.

Die Anwartschaft gilf auch als aufrechterhalten, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Einstriff in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (z. B. Berufsunfähigkeit, Tod) liegt, mindestens zu drei Vierfeln mit Beiträgen, mit anrechnungsfähigen Kriegsdienstmonaten oder mit Beiträgen zur Invalidenversicherung, die hier auch mit den Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung zusammenfallen können, belegt ist.

3. Die Bartegeif dauert 60 Beifragemonate.

Sind weniger als 30 Beitragsmonate auf Grund der Beischerungspflicht zurückgelegt, so befrägt die Wartezeit 90 Beitragsmonate.

Sofern ein Versicherter die Wartezeit noch nicht erfüllt hat, ist dringend zu empfehlen, für sämtliche Monate Beiträge zu entrichten. Tritt der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit ein, so kann die erwartete Leistung im Regelfalle nicht gewährt werden.

F. Leiftungen.

- I. Es werden gewährt:
 - a) Ruhegeld
 - b) Sinferbliebenenrenfen
 - c) Erstaffungen, und zwar:
 - 1. beim Tode weiblicher Angestellter,
 - 2. bei der Heiraf weiblicher Angestellfer und beim Einfriff in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft.
 - d) Beilverfahren.
- II. Rubegeld erhalten Berficherte, welche
 - a) ensweder dauernd berussunfähig sind, oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,

oder während 26 Bochen ununferbrochen berufsunfähig sind (vorübergehende Berufsunfähigkeit), für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit,

b) die Anwarticaft aufrechterhalten und bie Wartezeit erfüllt haben.

Als berufsunfähig gilf derjenige Versicherte, dessen Fähigkeit, die Arbeiten des bisher ausgeübten oder eines gleichwertigen Berufes auszuführen, um mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält das Ruhegeld auch dann, wenn er noch berufsfähig ist und eine Tätigkeit ausübt.

Für eine Uebergangszeit bis Ende 1933 gilf als berufsunfähig auch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununserbrochen arbeitslos ist. In diesem Falle wird das Ruhegeld für die Dauer der Arbeitslossischen losseit gewährt. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstühung (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstühung, Krisenunterstühung oder Sonderunterstühung), so beginnt das Ruhegeld rühestens mit dem Wegsall dieses Anspruchs. Es fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem der Empfänger in eine invaliden- oder angestellsenversicherungspslichtige Beschäftigung eintriff.

- III. Sinferbliebenenrenten werden geleiftet:
 - a) Wifwenrenfe der Wifwe eines Versicherten auch dann, wenn sie berufsfähig ist —,
 - b) Witwerrente dem erwerbsunfähigen Chemann nach dem Tode der versicherten Chefrau, wenn diese den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, solange er bedürftig ist,

- c) Baisenrente den Rindern bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, darüber hinaus den Rindern, die
 - 1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung erhalten, für deren Dauer, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
 - 2. bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, solange der Zustand dauert.

211s Rinber gelfen:

- 1. die ehelichen Rinder,
- 2. Die für ehelich erklärfen Rinder,
- 3. die an Kindesstaft angenommenen Kinder,
- 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Valerschaft seitgestellt ist,
- 5. Die unehelichen Rinder einer Berficherfen,
- 6. die Stieskinder und Enkel, wenn sie vor Einfriff des Versicherungsfalles von dem Versicherfen überwiegend unterhalten worden sind.

Treffen die Voraussehungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

IV. Das Ruhegeld befteht aus:

- a) einem Brundbefrage von jährlich 480 Reichsmark.
- b) aus einem Steigerungsbefrage von 15 vom Hunderf aus den für die Zeit vom 1. 1. 24 an gültig entrichteten Beiträgen zur Angestelltenversicherung.
- c) aus einem Steigerungsbefrage aus den für die Zeif vom 1. 1. 13 bis 31. 7. 21 gültig entrichteten Beiträgen zur Angestelltenversicherung

- d) aus einem Steigerungsbefrage von 20 vom Hundert aus den vom 1. 1. 24 gültig entrichteten Beiträgen zur Invalidenversicherung,
- e) aus einem Steigerungsbefrage aus den für die Zeit bis zum 30. 9. 21 zur Invalidenversicherung gültig entrichteten Beifrägen

in	Lohnklasse	I	in	Höhe	von	4	Reichspfennig	
27	mining 8	II	39	n		8	MOO DON HOR	bom
*	"	III	n			14	7	1. 10. 29
,	n	IV	29	"		20	,	an.
-	-	V	-	-		30		A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

f) aus einem Kinderzuschuß von jährlich 120 Reichsmark für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Dieser Kinderzuschuß wird über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus gewährt, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält und es

a) Schul- oder Berufsausbildung erhälf, — späfestens bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre — oder

b) infolge körperlicher oder geiffiger Gebrechen außerstande ift, sich selbst zu erhalten.

Als Kinder gelten die unfer III hinfer 2c genannfen Rinder.

Der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; bei der Feststellung dieses höchstaßes werden Juschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

Treffen die Voraussetzungen für Gewährung des Kinderzuschusses bei mehreren Ruhegeldempfängern zu, so wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demienigen, der das Kind unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel, auch wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

V. Un Sinterbliebenenrenten werden gemährt:

- a) Witwenrente 6/10) vom Ruhegelde des Ernährers
- b) Witwerrente 6/10 ohne die Kinderzuschusse, also
- c) Baisenrente | vom Grundbefrage und den für jede Baise $\frac{5}{10}$ | vom Grundbefrage und den

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Baisenrenten zu- sammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt. Bur

Auszahlung gelangt nur die höhere Waisenrente.

Die Gesamtbezüge der Sinterbliebenen dürsen achtzig vom Hundert des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Behaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Sersicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Söhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Sinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Söchstbetrage.

VI. Erstattungen

können im Rahmen dieser kurzen Abhandlung nicht behandelt werden. Bei einfresenden Fällen empfiehlt es sich, die Auskunftstellen zu befragen, oder den "Wegweiser" einzusehen.

VII. Beilverfahren.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Heilversahren einleiten.

Das gleiche gilf, wenn zu erwarfen ift, daß ein Seilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufs-

fähig macht.

Halbversicherte, d. h. solche Angestellte, die ausweislich ihrer Versicherungskarte insolge Abschlusses einer ausreichend hohen Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit worden sind, müssen die halben Rosten des Heilverfahrens tragen und vorher einzahlen.

Unter bestimmten Boraussetzungen wird ein Zuschuß gewährt, wenn ein umfangreicherer Ersat von Zähnen zur Abwehr drohender Berussunfähigkeit not-

wendig ift.

Jum Seilversahren für rachtlische, tuberkulose und tuberkulös acfährdete Rinder wird nach bestimmten Richtlinien ein Juschuft gewährt.

Ferner kann auch ein Seilversahren für nichtversicherte tuberkulöse Chegatten von Versicherten durchgeführt

werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Heilversahrens besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu. Das Heilversahren ist an die Erfüllung einer Wartezeit nicht gebunden. Son vornherein bleiben indes Anträge unberücksichtigt, wenn innerhalb der letzen 3 vom Antragsmonate zurückgerechneten Jahre nicht wenigstens 12 Beiträge tassächlich entrichtet sind.

VIII. Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten. Es ist zweckmäßig, dabei die Vermittelung des Ortsausschusses oder eines Vertrauensmannes der Angestelltenversicherung in Anspruch zu nehmen.

G. Quefunft.

Bur Auskunft berufen find:

a) die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der Angestelltenversicherung — sie unterhält in ihrem Dienstgebäude auch eine Stelle für mündliche Auskünfte —,

b) die Ueberwachungsbeamten diefer Unitalt,

c) die Versicherungsämter, denen ein Ausschuß der Angestelltenversicherung angegliedert ift,

d) die Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung und die Ber-

trauensmänner.

Jedes Beset ift Aenderungen unterworfen. Die vorstehenden Ausführungen werden in späterer Zeit möglicherweise nicht mehr in allen Punkten zutreffen.

Ber fich grundlich über die Ungeftelltenversicherung unterrichten will, beachte die zweite Umichlagfeite.

Nachdruck verboten.

Wegweiser — — durch das Steuerstrafrecht

Bearbeitet von Karl Groth, Ober-Reg.-Rat am Landesfinanzamt Berlin 1. Auflage — Preis RM. 2.50 kartoniert

Juriftifche Wochenfchrift:

Es sehlte bisher an einer kurzen Darstellung der hauptsächlichsien Besistumungen des Steuerstrafrechts und des Steuerstrafrechtsnis, die es insbesondere auch Reservaten und mit diesem Gebiete noch nicht vertraufen Richtern und Rechtsanwälten, aber auch Finanzbeauten ermöglichte, sich einen ersten Ueberblick über die Materie zu verschaffen. Die borliegende Schrift füllt diese Lücke glücklich aus. Ich kann sie für diesen Zweck umsomehr empsehlen, als sie auch die betreffenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung in ihrer neusten Fassung bringt Alles in allem ein Büchlein, dem man guten Ersolg wünschen und voraussagen kann.

Wichtig für jeden Sausbefiger u. Berwalter!

Wegweiser durch das Miet- und Wohnrecht

Bearbeitet von Dr. jur. Berner Settgatt Letter ber öffentl. Rechts- u. Bohnungsberatungsstelle Berlin-Bilmerodorf

2. Auflage - Preis RIR. 3,50 kartoniert

Die Sandelstammer Berlin urteilt:

Die Kenntnis des Mietrechts ist längst eine Spezialwissenschaft geworden, in der sich zurechtzusinden der großen Mehrzähl selbst der Juristen ohne besondere Hismittel nicht mehr möglich ist. Den an diesem Rechtsstoff Interessierten den manchmal verschlungenen Weg zu den Rechtsquellen zu weisen, ist das Verdlenit der Arbeit Settgass, des dazu derusenen Leiters der össentlichen Rechts- und Wohmungsderatungsstelle Berlin-Wilmersdorf. Die verbindlichen Rechtsentisched des Kanmergerichts sind an den geeigneten Stellen im Text aufgeführt und überdies am Schluß in einer Liebersicht zusummengestellt. Das Werkchen, das geeignet ist, allen denen viel Arbeit zu ersparen, die sich mit Mietrecht besassen nüssen, werd ich machen.

G155420154420154420154420154420154420154420154

Die Neuwahlen in der Gozialversicherung

von

Schahn Bürodirektor Stephan Verwalf.-Amtmann

Perlin Berwalt.-Inspektor

Breis RM. 1,50 fartoniert



Muszüge aus Urteilen:

Der Beamtenbund: Das Buch hälf mehr als sein Titel verspricht. Denn es gibt nicht nur gründlich Aufschluß über die Sozialwahlen, sondern auch über den gesamten Aufbau der Versicherungsträger. Es vermitselt in anschaulicher Weise ein genaues Bild über den Umfang der Mitwirkung von Versicherten und Arbeitgebern bei der Verwaltung und Rechtsprechung der Sozialversicherung. Das Buch ist nicht nur ein ideales Aufklärungsmittel für die Vahlen, sondern ein Werk von bleibendem Wert. Bei der ungeheuren Bedeufung der Sozialversicherung für unser Volk wäre es zu begrüßen, wenn dies billige, wertvolle Buch in Massen verbreitet würde.

Alfa-Bundeszeitung: Das Buch gibt einen guten Ueberblick über die Neuwahlen in der Sozialversicherung.

Monatsschrift für Arbeiter. und Angestelltenversicherung: Das Buch zeichnet sich vor allen durch klaren Aufbau aus.

Reichsarbeitsblatt: Die Schrift vereinigt den gesamten, in den Einzelgesetzen und Wahlordnungen zerstreuten Nechtsstoff handlich in einem Buche, darüber hinaus unterrichset sie über den gesamten Aufbau der Sozialversicherung.

Der Alrbeitgeber: Es ist für jeden Arbeitgeber von größter Wichtigkeit ein Büchlein zu besitzen, das ihm in kurzer, knapper und sachlicher Weise Aufklärung über alle Fragen gibt. Es kann daher nur jedem Arbeitgeber empsohlen werden, sich das billige und wertvolle Büchlein zu beschaffen.

Die Wirtschaftsgenoffenschaft: Das Buch wird allen Beteiligten sehr willkommen sein.

वितरक्षण्यारस्था जारस्था जारस्थ